

1976	Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1976	Nr. 127
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektromechaniker-Handwerk	3009
13. 10. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fernmeldemechaniker-Handwerk	3012
21. 10. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976)	3015

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3016
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3016

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektromechaniker-Handwerk

Vom 13. Oktober 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2525), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Elektromechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Planung, Herstellung, Montage, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von elektromechanischen Anlagen, Geräten und Baugruppen, insbesondere

1. der Regelungs- und Steuerungstechnik;
2. der Meß-, Prüf- und Zähltechnik;
3. der Signal- und Sicherungstechnik;
4. für medizin-, labor-, gewerbe- und haushaltstechnische Zwecke.

(2) Dem Elektromechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen der Elektromechanik;

2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Impulstechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik sowie Meß-, Prüf- und Zähltechnik;
3. Kenntnisse über Elektroakustik und Nachrichtentechnik;
4. Kenntnisse über Antriebstechnik;
5. Kenntnisse über Wärmelehre, Optik, Hydraulik und Pneumatik;
6. Kenntnisse der Schaltungsunterlagen und Montagepläne;
7. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen;
8. Kenntnisse über Vorschriften des Schlagwetter- und Explosionsschutzes sowie über Blitzschutzbestimmungen;
9. Kenntnisse der Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen Werten;
10. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile;
11. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
12. Kenntnisse der einschlägigen technischen und fernmelderechtlichen Vorschriften der Deutschen Bundespost und der einschlägigen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, des Maschinenschutzgesetzes und des Strahlenschutzrechtes;

13. Kenntnisse der einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Leistungen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen;
14. Entwerfen, Berechnen und Montieren der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen;
15. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen sowie von Schaltungsunterlagen und Montageplänen;
16. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen sowie Oberflächenbehandeln;
17. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen;
18. Entwerfen und Anfertigen von gedruckten Schaltungen;
19. Wickeln von Spulen;
20. Bearbeiten, Legen und Anschließen von Kabeln und Leitungen;
21. Verdrahten von Geräten, Schalt- und Steuereinrichtungen;
22. Prüfen, Justieren, Inbetriebnehmen, Warten und Instandsetzen elektromechanischer Anlagen sowie elektrischer und elektronischer Geräte und Baugruppen;
23. Messen von elektrischen und nichtelektrischen Werten;
24. Ermitteln und Beseitigen von Störungen elektrischer und mechanischer Art;
25. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 12 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind der Entwurf einer der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder

eines Gerätes zu erstellen und eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Ein Steuerpult oder ein funktionsfähiges Teil davon für die Schaltung und Kontrolle von Gleis- oder Förderanlagen;
2. eine Schalt- und Überwachungstafel für programmgesteuerte Anlagen;
3. eine automatische Regelung für den Ablauf von Produktionsprozessen;
4. ein elektronisches Meß-, Zähl- oder Schaltgerät;
5. ein elektromechanisches Sondergerät für die medizinische Technik.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Der Entwurf muß enthalten

1. den Stromlaufplan,
2. den Montageplan,
3. die Materialaufstellung,
4. die Entwurfskizze über die mechanischen Bauteile,
5. die Kalkulation,
6. das Angebotsschreiben mit Einzelpreisen,
7. die Funktionsbeschreibung.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten, und zwar die Nummer 1 oder 2 und die Nummer 3 oder 4, auszuführen:

1. Fehlersuchen an einem elektrischen Haushaltsgerät mit selbsttätiger Programmsteuerung oder an einer elektronischen Meß-, Zähl- oder Schalteinrichtung;
2. Einmessen und Justieren oder Entstören einer Regeleinrichtung oder eines Verstärkers;
3. Anfertigen einer elektronischen Baugruppe;
4. Herstellen eines elektromechanischen Bauteils aus Metall oder Kunststoff.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnung von elektronischen Grundschaltungen,
 - b) Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen Werten,
 - c) Berechnung von elektromechanischen Anlagen sowie von elektrischen und elektronischen Geräten;

2. Technisches Zeichnen:
Anfertigung von Skizzen, Zeichnungen, Schaltungsunterlagen und Montageplänen;
3. Fachtechnologie:
- a) Physikalische und chemische Grundlagen der Elektromechanik,
 - b) Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Impulstechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik sowie Meß-, Prüf- und Zähltechnik,
 - c) Elektroakustik und Nachrichtentechnik,
 - d) Antriebstechnik,
 - e) Wärmelehre, Optik, Hydraulik und Pneumatik,
 - f) Schaltungsunterlagen und Montagepläne,
 - g) Schlagwetter- und Explosionsschutz sowie Blitzschutzbestimmungen,
 - h) Funktionsweise der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen,
 - i) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - k) einschlägige technische und fernmelderechtliche Vorschriften der Deutschen Bundespost, einschlägige Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, des Maschinenschutzgesetzes und des Strahlenschutzrechtes,
 - l) einschlägige VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, Verdingungsordnung für Leistungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile,
 - b) Werkstoffverbindungen;
5. Kalkulation:
Kostenermittlung für die Preisbildung.
Formelsammlungen, Tabellenbücher, Rechenschieber und nicht programmierbare Taschenrechner sind als fachbezogene Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Elektromechaniker-Handwerks vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1417) außer Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 13. Oktober 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Fernmeldemechaniker-Handwerk**

Vom 13. Oktober 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2525), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Fernmeldemechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Planung, Herstellung, Montage, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Nachrichtentechnik, insbesondere von

1. Fernsprechanlagen jeder Art und Größe für drahtgebundene und drahtlose Übertragung;
2. Wechsel- und Gegensprechanlagen sowie Ruf-, Such- und Signalanlagen elektrischer Art in Verbindung mit akustischer und optischer Anzeige;
3. elektrischen Zeitdienstanlagen;
4. Brandmelde- und Sicherungsanlagen;
5. Grubenfernmeldeanlagen;
6. Fernwirk-, Datenübertragungs-, Datensicht- und Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Dem Fernmeldemechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen der Nachrichtentechnik;
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Leitungsnetz- und Übertragungstechnik, Elektroakustik, Impulstechnik sowie Meß- und Prüftechnik;

3. Kenntnisse der Schaltungsunterlagen und Installationspläne;
4. Kenntnisse der Schutzmaßnahmen für Nachrichtenanlagen;
5. Kenntnisse über Vorschriften des Schlagwetter- und Explosionsschutzes sowie über Blitzschutzbestimmungen;
6. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen;
7. Kenntnisse der Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen Werten;
8. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der einschlägigen technischen sowie fernmelde- und benutzungsrechtlichen Vorschriften der Deutschen Bundespost und der einschlägigen Vorschriften des Maschinenschutzgesetzes und des Strahlenschutzrechtes;
11. Kenntnisse der einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Leistungen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen;
12. Kenntnisse über Miet- und Wartungsverträge für Nachrichtenanlagen;
13. Entwerfen, Berechnen und Montieren der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen;
14. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Schaltplänen;
15. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen sowie Löten und Kleben;

16. Bearbeiten, Legen und Anschließen von Kabeln und Leitungen;
17. Prüfen, Inbetriebnehmen, Warten und Instandsetzen von nachrichtentechnischen Anlagen und Geräten;
18. Messen von elektrischen und nichtelektrischen Werten;
19. Aufstellen und Anschließen der Vermittlungen, Zentralen und Verteiler;
20. Ermitteln und Beseitigen von Störungen in Nachrichtenanlagen;
21. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 12 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind der Entwurf einer der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder eines Gerätes zu erstellen und eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Eine elektronische Schalt- oder Kontrolleinrichtung für Nachrichtenanlagen;
2. ein Gerät für kapazitive oder induktive Nachrichtenanlagen;
3. ein Hochfrequenz-Sende- oder Empfangsgerät für drahtlose Nachrichtenübermittlung;
4. ein Zusatz- oder Ergänzungsgerät für eine Nachrichtenanlage.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Der Entwurf muß enthalten

1. die technische Beschreibung,
2. den Stromlaufplan,
3. den Montageplan,
4. die Kalkulation.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. das Angebotsschreiben mit Einzelpreisen,
2. die Auftragsbestätigung und erforderliche Postantragsvordrucke.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten, und zwar die Nummer 1 oder 2 und die Nummer 3 oder 4, auszuführen:

1. Einmessen von drahtgebundenen Nachrichtenanlagen;
2. Abgleichen von Geräten der drahtlosen Nachrichtenübermittlung;
3. Herstellen und Bestücken einer elektronischen Baugruppe als Zusatzeinrichtung;
4. Anfertigen eines Bauteils aus Metall oder Kunststoff.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnung von Leitungszahlen und Leitungsquerschnitten,
 - b) Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen Werten,
 - c) Berechnung von nachrichtentechnischen Anlagen und Geräten;
2. Technisches Zeichnen:

Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und Schaltplänen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Physikalische und chemische Grundlagen der Nachrichtentechnik,
 - b) Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Leitungsnetz- und Übertragungstechnik, Elektroakustik, Impulstechnik sowie Meß- und Prüftechnik,
 - c) Schaltungsunterlagen und Installationspläne,
 - d) Schutzmaßnahmen für Nachrichtenanlagen,
 - e) Schlagwetter- und Explosionsschutz sowie Blitzschutzbestimmungen,
 - f) Funktionsweise der Nachrichtenanlagen, Geräte und Baugruppen sowie deren Stromversorgungseinrichtungen,
 - g) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - h) einschlägige technische sowie fernmelde- und benutzungsrechtliche Vorschriften der Deutschen Bundespost, einschlägige Vorschriften des Maschinenschutzgesetzes und des Strahlenschutzrechtes,
 - i) einschlägige VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, Verdingungsordnung für Leistungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen,
 - k) Miet- und Wartungsverträge für Nachrichtenanlagen;

4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile,
 - b) Werkstoffverbindungen;
5. Kalkulation:
- a) Kostenermittlung für die Preisbildung,
 - b) Berechnung von Fernsprechanlagen und Ergänzungsausstattungen nach den Baustufen der Fernmeldeordnung,
 - c) Berechnen von Gebühren nach der Fernmeldeordnung.

Formelsammlungen, Tabellenbücher, Rechenschieber und nicht programmierbare Taschenrechner sind als fachbezogene Hilfsmittel zugelassen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 13. Oktober 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden gegen § 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 7 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185) sowie gegen weitere Vorschriften dieses Gesetzes, hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 13. Oktober 1976 — 1 BvR 92/76, 1 BvR 103-114/76, 1 BvR 140-143/76, 1 BvR 187/76 — entschieden:

1. Die Anwendung des § 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 7 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185) wird einstweilen ausgesetzt, soweit nach dieser Vorschrift Studienzeiten ab Sommersemester 1976 auch bei solchen Studierenden nicht mehr auf die Wartezeit angerechnet werden, die sich für die Zulassung zu einem Studienfach bewerben, für das sie sich spätestens bis zum Wintersemester 1974/75 mit erster oder zweiter Präferenz beworben hatten, und die bis einschließlich des Wintersemesters 1974/75 ein Ausweichstudium in einem anderen Studienfach begonnen hatten.
2. Soweit es zum Vollzug dieser einstweiligen Anordnung erforderlich ist, wird gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht angeordnet, daß die Fristen zur Einschreibung (Rückmeldung) für das Wintersemester 1976/77 nicht vor dem 13. November 1976 enden.

Bonn, den 21. Oktober 1976

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 10. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents 1976/77 für Trinkweine griechischer Erzeugung	199	20. 10. 76	21. 10. 76
13. 10. 76 Verordnung Nr. 18/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	199	20. 10. 76	1. 11. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2314/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	25. 9. 76	L 261/9
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	25. 9. 76	L 261/12
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2316/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	25. 9. 76	L 261/14
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2317/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Peru	25. 9. 76	L 261/16
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2318/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Ruanda	25. 9. 76	L 261/19
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2319/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	25. 9. 76	L 261/22
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2320/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/75 über die Durchführungsbestimmungen für das System von Ausgleichsabgaben für Tomatenmark	25. 9. 76	L 261/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.